



---

## Wärmelieferungsreglement

### Technische Anschlussvorschriften (TAV)

### zum Wärmelieferungsvertrag

#### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Ausgangslage .....	2
2	Allgemeines .....	2
3	Technische Anschlussbedingungen .....	3
4	Wärmemessung .....	4
5	Betrieb und Unterhalt .....	4

## 1 Einleitung und Ausgangslage

Die vorliegenden technischen Anschlussvorschriften (TAV) sind Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages mit dem Wärmeverbund 3416 Affoltern im Emmental

Um die Wärmelieferung garantieren zu können und um störende Einflüsse auf Bezüger auszuschliessen, müssen die TAV unbedingt eingehalten werden.

Die an die Wärmeversorgung (WVA) angeschlossenen Anlagen müssen alle gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien erfüllen und nach den Regeln der Technik ausgelegt und installiert werden.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Geltungsbereich

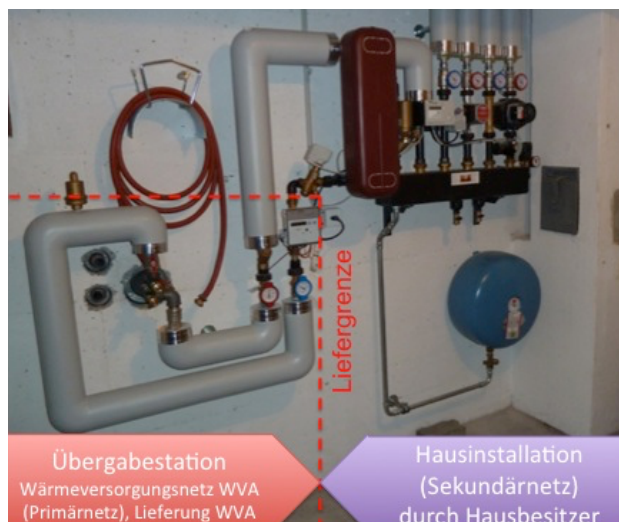
Die TAV gelten für alle Anlagenteile, welche von Heizwasser aus dem WVA durchflossen werden, also Rohrleitungen, Wärmetauscher, Absperr-, Regel- und Sicherheitsorgane, Messeinrichtungen usw.

Die Vorschriften gelten auch für Teile der Anlage, die den Betrieb der WVA beeinflussen wie die Rücklauftemperatur, die hydraulische Schaltung und die Regelung.

### 2.2 Schnittstellen

Der WVA erstellt die Wärmeerzeugung des zu versorgenden Gebäudes auf seine eigenen Kosten, bis zur Leistungsgrenze.

Der Bezüger erstellt ab Leistungsgrenze die gesamte Wärmeverteilung und Wärmeabgabe (Hauszentrale) im eigenen Gebäude.



## Technische Anschlussvorschriften (TAV)

zum Wärmelieferungsvertrag



Eine allfällige Aufteilung der Wärmeabgabe innerhalb des Gebäudes ist Sache des Wärmebezügers.

### 3 Technische Anschlussbedingungen

#### 3.1 Wärmeträger

Als Wärmeträger wird Wasser verwendet, welches folgende Qualität aufweist:

- Wasserhärte ca. 10 °f
- pH - Wert min. 8.3 - max. 9.5
- Leitfähigkeit  $\leq 500 \mu\text{S} / \text{cm}$

#### 3.2 Temperaturen

##### 3.2.1 Primärseite (Wärmeversorgungsnetz WVA)

- Vorlauftemperatur (VL)  
in Abhängigkeit der Aussentemperatur: bei - 10°C / 75°C (max. 85°C)  
bei +10°C / 65°C
- Maximale Rücklauftemperaturen (RL) 40°C

##### 3.2.2 Sekundärseite (Hausinstallation)

Die Hausinstallation darf keinerlei Einrichtungen besitzen, die den Rücklauf mit nicht ausgekühltem Vorlaufwasser erwärmen.

#### 3.3 Dimensionierung und Komponenten

Alle Komponenten im Primärkreislauf (Wärmetauscher, Kombiventil usw.) müssen einer Temperatur von 90°C standhalten.

#### 3.4 Drücke

Druckstufe für die konstruktive Bemessung der primärseitigen Anlagenteile: **PN 6**

Die Anlage ist mit dem Sicherheitsventil beim WVA max. Druck von 4 bar abgesichert.

#### 3.5 Regulierung

Damit primärseitig (Wärmeversorgungsnetz WVA) die maximal zulässige Rücklauftemperatur gemäss Ziffer 3.2 erreicht wird, ist die Temperatur auf der Sekundärseite (Hausinstallation) durch die Regulierung entsprechend zu minimieren.

Zur Minimierung der Leistungsspitze dürfen Heizung und Warmwasserbereitung (falls möglich), nicht gleichzeitig freigegeben werden.

Die zwei nachfolgenden Punkte dienen zur Minimierung der Leitungsverluste, gilt für Bezüger ab 50 m Leitungslänge gemessen ab der Heizzentrale.



Die Heizungserwärmung erfolgt bis  $-4^{\circ}\text{C}$  in der Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr. Wenn eine Nachheizung erwünscht oder nötig ist, muss ein Pufferspeicher der diesen Nachtunterbruch überbrücken kann, von den Bezüglern eingebaut werden. Das Speichervolumen sollte zirka 100 Liter pro kW Anschlussleistung betragen.

Die Warmwassererwärmung hat in einem Zeitfenster von 12:00 - 14:00 Uhr zu erfolgen. Der Warmwasserbehälter muss einen Tagesbedarf abdecken können. Ausnahme: Gasbezüglern ab 20 kW Leistung; bedarf der Zustimmung des WVA.

### 3.6 Wärmeleistungsbedarf

Der Wärmeleistungsbedarf wird in Absprache mit dem Bezüglern (oder dessen Vertreter) durch den WVA festgelegt. Die Berechnung erfolgt bei Neubauten nach Norm SIA 380/1 und bei Altbauten aufgrund des bisherigen Energieverbrauchs.

### 3.7 Heizraum

Im Bereich der Übergabestation Leistungsgrenze sollen, sofern möglich, folgende Bedingungen erfüllt sein:

- verschliessbarer, einfach zugänglicher Raum
- Transportwege und Platzbedarf für Wartungsarbeiten
- Wasseranschluss
- Entwässerung
- ausreichende Beleuchtung
- plombierbare Abzweigdose 230 V für den Anschluss der Wärmemessung. Diese muss an der gleichen Sicherungsgruppe wie die Heizungspumpe angeschlossen sein.

## 4 Wärmemessung

Die erforderlichen Messeinrichtungen, bestehend aus Temperaturfühler, Durchflussgeber, und Rechenwerk, werden zu Lasten des WVA geliefert, eingebaut und betrieben.

Die Messeinrichtungen werden zu Lasten des WVA plombiert.

Die Plomben an den Messeinrichtungen dürfen nicht entfernt werden. Stellt der Bezüglern oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies dem WVA melden.

Das Eichen der Messeinrichtungen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, wird durch den WVA und auf seine Kosten ausgeführt.

## 5 Betrieb und Unterhalt

### 5.1 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

Die Inbetriebnahme der Übergabestation (Leistungsgrenze) inkl. Wärmemessung und Plombierungen derselben werden ausschliesslich durch den Beauftragten des WVA vorgenommen.



Eingriffe des Installateurs oder der Hersteller beschränken sich nach der Inbetriebnahme der Übergabestation ausschliesslich auf den Sekundärteil (Hausinstallation).

Für Eingriffe an der Primärseite (Wärmeversorgungsnetz WVA) ist die Anwesenheit des Beauftragten des WVA erforderlich. Dies gilt auch für primärseitige (Wärmeversorgungsnetz WVA) Warmwasserbereitungen.

Plomben dürfen nur durch den Beauftragten des WVA entfernt werden.

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschliesslich nach Rücksprache mit dem WVA.

Der WVA und der Bezüger sorgen dafür, dass die ihnen gehörenden Anlagenteile in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Betrieb und Unterhalt der Anlagen gehen bis zu den Eigentumslieferungsgrenzen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Es gilt auch die Punkte 1.7 und 10.3 der AGB zu beachten.

Der Bezüger hat seine Anlage, wenn keine Wärme aus dem Wärmeversorgungsnetz bezogen wird, frostfrei zu halten.

### 5.2 Änderungen

Sämtliche erforderlichen Eingriffe an Anlagenteilen (Verlegen von Leitungen usw.), welche vom Heizwasser der WVA durchflossen werden, sind bewilligungspflichtig.

Werden Änderungen jeglicher Art an den Anlagen bis zur Übergabestelle auf Wunsch des WVA vorgenommen, entstehen den Bezüger keine Kosten. Verursacht jedoch der Bezüger eine Verlegung oder Abänderung seines Anschlusses, so gehen die Kosten zu seinen Lasten. Es gilt auch die Punkte 1.7 und 10.3 der AGB zu beachten.

Affoltern im Emmental, 12. Dezember 2025

Neuaufgabe und Anpassung (Betriebsjahr und Abrechnungsperiode) **AGV**. Informiert an der GV vom 5. Juni 2024.

Neuaufgabe **TAV** (separates Dokument: neue Kapitelnummerierung, Wegfall Kapitel 6 respektive ex18)